



- ### I Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes
 - Geländeoberfläche bezogen auf NN als Höchstgrenze
 - Künftige Höhenlinie bezogen auf NN als Höchstgrenze
 - Künftige Höhe bezogen auf NN als Höchstgrenze
 - Mischgehölzbestand anlegen und erhalten
 - Frischwiese anlegen und erhalten
 - Trockenrasen und Heiden anlegen und erhalten
 - Uferabflachung mit naturnaher Bepflanzung, teilweise Röhricht, anlegen und erhalten
 - Großbäume erhalten mit Ersatzpflanzverpflichtung
 - Wegeverbindung, Neuanlage
 - Wanderweg von überörtlicher Bedeutung
 - Brücke, Neuanlage bzw. vorhanden

- ### II Nachrichtliche Übernahme
- Wasserfläche
 - Fläche für Landwirtschaft
 - Grenze Naturschutzgebiet

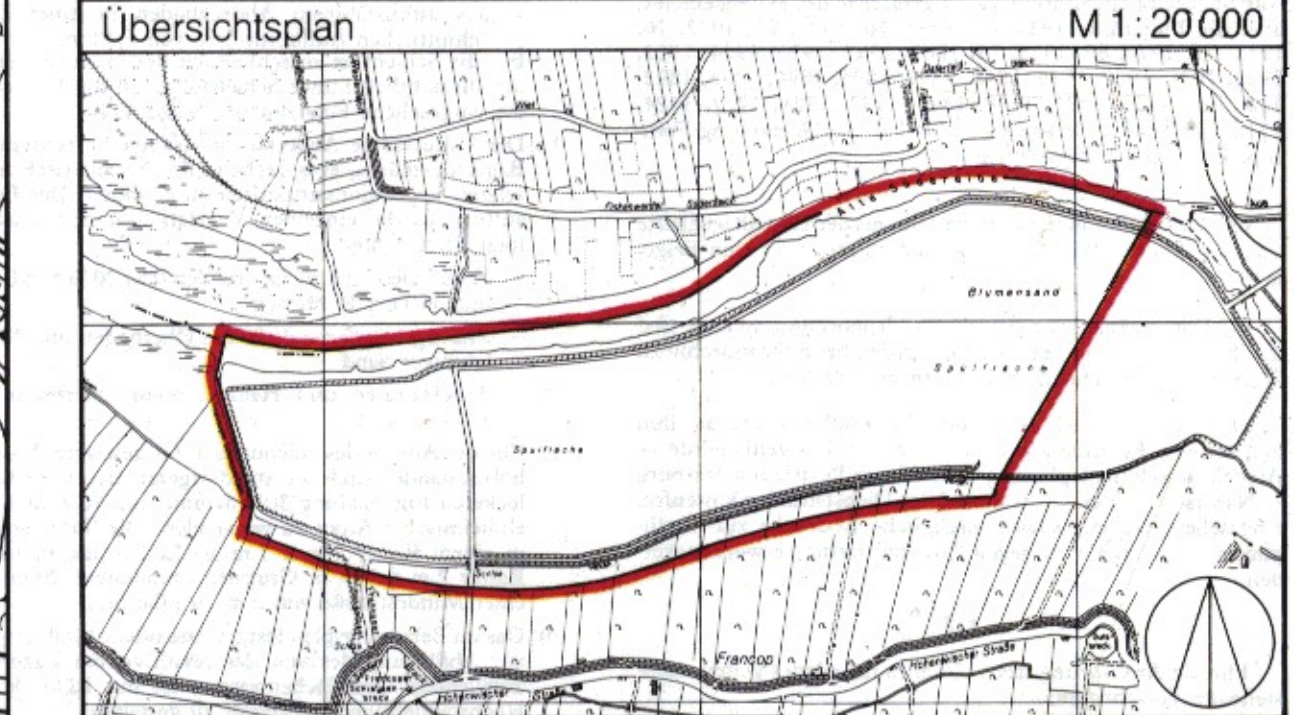
- ### III Kennzeichnung und Hinweise
- Fläche für Aufweitung und Ufergestaltung des Aokengrabens
 - Fläche für Entschlickung

- ### Abdecksubstrat oberhalb Schlickdichtung
- Mischgehölzbestand
Oberboden +0,2m
lehmiger Sand
Wurzelsperre
Sand 1,0m
Schlickdichtung
 - Frischwiesen
Oberboden mit 20% Sand +0,1m
Rohböden unterschiedl. Herkunft
Wurzelsperre
Sand 1,0m
Schlickdichtung
 - Trockenrasen und Heiden
Oberboden +0,05m
Sand 1,15m
Wurzelsperre
Sand 1,0m
Schlickdichtung

Anweisung Haken geben >10m
genauere Vertrag F44/Francoper San
und Uferband v. 10.9.93

Gesetz siehe Rückseite

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) für den Geltungsbereich des Grünordnungsplanes entspricht dem Stand vom Juni 1989.



Freie und Hansestadt Hamburg
 Grünordnungsplan
 Francop 5
 Festsetzungskarte
 Maßstab 1:2500
 Bezirk Harburg Ortsteil 719

- bäume zu verwenden. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
3. Die Dächer von Garagen sowie die Schutzdächer von Stellplätzen sind flächendeckend zu begrünen.
 4. Dachflächen von Gebäuden innerhalb der Gemeinbedarfs- und der Grünflächen, für die im Bebauungsplan eine Dachbegrünung vorgeschrieben ist, sind auf einem mindestens 0,2 m starken durchwurzelbaren Substrat flächendeckend zu begrünen.
 5. Flächen auf Tiefgaragen sind, sofern sie außerhalb der Baukörper liegen, mit einer mindestens 0,5 m starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen. Soweit nach Nummer 1 Bäume anzupflanzen sind, muß auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
 6. Eingeschossige Garagenanlagen mit Dachstellplätzen sind allseitig und im Dachbereich zu zwei Drittel mit Rankgerüsten zu umgeben und mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Die Garagen sind um 1 m unter Geländeoberkante abzusenken.
 7. Garagenwände sowie Gebäudewände, für die in der Festsetzungskarte eine Wandbegrünung vorgeschrieben ist, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
 8. Die Bepflanzung der im Bebauungsplan festgesetzten Schutzanpflanzung auf dem Flurstück 241 ist so durchzuführen, daß ein Abstand der Pflanzen in der Reihe sowie zwischen den Reihen von 1 m eingehalten wird. Es sind 10 vom Hundert Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 vom Hundert Sträucher zu pflanzen.
 9. Für die in der Festsetzungskarte des Grünordnungsplanes sowie im Bebauungsplan festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Anzupflanzende Bäume, ausgenommen für Schutzanpflanzungen nach Nummer 8, müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.
 10. Für die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Baumreihen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 - (2) Zur Sicherung des Wasserhaushaltes werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben:
 1. Der Ausbau der in der Festsetzungskarte dargestellten vorgesehenen Gewässer und die Umgestaltung des Burgwedelau Nebengrabens ist so vorzunehmen, daß durch unterschiedliche Böschungsneigungen der Gewässerränder, Aufweitungen des Gewässerquerschnitts mit Röhricht- und Sumpfbereichen, Staueinrichtungen als Voraussetzung für eine ganzjährige Wasserführung sowie vielfältige Bepflanzungen ein standortgerechtes, artenreiches Biotop entsteht sowie eine Rückhaltung und weitgehende Reinigung des Oberflächenwassers erreicht wird.
 2. Fahr- und Gehwege auf privaten Grundstücksflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
 3. Wege innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen sind mit wassergebundener Decke herzustellen.
 - (3) Im Plangebiet werden folgende besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:
 1. Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Bäume und Baumreihen unzulässig.
 2. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
 3. Auf der Obstwiese, für die in der Festsetzungskarte ein Erhaltungsgebot vorgeschrieben ist, ist ein hochstämmiger Obstbaumbestand zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Wiese ist einmal im Jahr zu mähen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 1991.

Der Senat

Gesetz über den Grünordnungsplan Francop 5

Vom 2. Mai 1991

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Francop 5 für den Geltungsbereich zwischen der Alten Süderelbe, der Grenze des Hafengebietes, dem Hakengraben und dem Francoper Schleusenfleet (Bezirk Harburg, Ortsteil 719) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Alte Süderelbe (Bezirksgrenze), Westgrenze des Hafengebietes, über die Flurstücke 1934, 67, 1935, 70, 1933, 73, 1932, 76,

1931, 79, 1970, 82, 1926, 84, 1969, 1927, 1925, 1924, 1922, 1923, 1921, 1920, 1919, 1898, 1897, 1895, 1894, 1893, 1892, 128, 129, 1853, 1891, 1848, 1847, 1723, 1721, 1727, 1724, 1716, 1717 und 1728 sowie 150 bis 157 der Gemarkung Francop, Francoper Schleusenfleet.

(2) Der Grünordnungsplan besteht aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung können bei der Umweltbehörde — Amt für Landschaftsplanung — und beim Bezirksamt Harburg — Naturschutzreferat — während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf Schlickfeldern, die nicht bearbeitet werden, sind Staubverwehungen durch Zwischenbegrünung und andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.
 2. Der Schlick ist in Abhängigkeit von der technisch möglichen Aufhöhungsgeschwindigkeit und den zur Verfügung stehenden Einlagerungsmengen von Westen nach Osten einzulagern.
 3. Die im Bebauungsplan festgesetzte Begrünung der Außenflächen der die Schlickablagerung überragenden Randstützkörper ist unmittelbar nach deren abschnittsweiser Fertigstellung durchzuführen. Hierzu sind einheimische, erosionshemmende und immissionsmindernde Gehölze, überwiegend als Pionierholzarten, anzupflanzen und eine erosionshemmende und bodenaufschließende Krautschicht anzulegen.
 4. Für die Rekultivierung der Schlickablagerung oberhalb der Schlickdichtung und als Vorbereitung für die künftige Nutzung als extensive, ortsbezogene Parkanlage gilt:
 - a) Die Oberfläche abgeschlossener Teilbauabschnitte ist unmittelbar nach Fertigstellung zu rekultivieren. Dazu ist über der oberen Schlickdichtung eine Abdeckschicht aufzubringen. Diese Abdeckschicht ist herzustellen aus
 - einer etwa einen Meter starken, aus Sand bestehenden Drainschicht und Wurzelsperre,
 - einer speziellen Wurzelsperre und
 - aus kulturfähigem Abdeckboden in einer durchschnittlichen Auflagenstärke von 1,20 m.
- Für die Schicht ist ausschließlich Boden zu verwenden, der hinsichtlich seiner Schadstoffbelastung Risiken für die vorgesehene Folgenutzung ausschließt.
- b) Der kulturfähige Abdeckboden ist mit fortschreitender Baufertigstellung entsprechend den zeichnerisch festgesetzten Vegetationsstrukturen zu gestalten. Der Bodenaufbau für die einzelnen Vegetationseinheiten ist wie folgt herzurichten:
 - Frischwiese: 10 cm Oberboden (mit 20 % Sandanteil) und 110 cm Rohboden
 - Mischgehölzbestand: 20 cm Oberboden und 100 cm lehmiger Sand
 - Trockenrasen und Heiden: 5 cm Oberboden und 115 cm Sand.
 - c) Für die Anlage des zeichnerisch festgesetzten Mischgehölzbestandes sind zur standortgerechten, abgestuften, lockeren Entwicklung 30 % Bäume und 70 % Sträucher einheimischer Arten zu verwenden. Die Sträucher sind in einem Raster 1 m x 1 m als Loden, die Bäume im Raster 2 m x 2 m in Gruppen (mindestens 20 m²) mit einer Mindestgröße von 2 m zu pflanzen.
 - d) Das im Bebauungsplan festgesetzte offene Grabensystem zur Abführung des von der rekultivierten Lagerstätte anfallenden Oberflächenwassers ist mit Röhricht und Hochstaudenfluren naturhaft zu gestalten.
 - e) Wegebefestigungen sind aus mindestens 70 % wasser- und luftdurchlässigem Material herzustellen.
5. Innerhalb der zeichnerisch gekennzeichneten Fläche zur Aufweitung und Ufergestaltung des Hakengrabens sind im Abflußbereich der Kaltluft vom Hügel, durch Verbreiterung des Grabens nach Süden hin, offene Wasserflächen zu schaffen. Gleichzeitig ist die Uferlinie zu verlängern und naturnah herzurichten.
 6. Die zeichnerisch festgesetzte Abflachung des Südufers der Alten Süderelbe ist mit einer Neigung von maximal 1:10 wiederherzustellen. Dabei sind Schlickablagerungen aus der früheren Spülfeldnutzung, soweit erforderlich, zu räumen und schadlos abzulagern. Der Wassersaum ist naturnah, vorwiegend durch Anpflanzung von Röhricht, herzurichten.
 7. Soweit für Brücken, Stege und Wasserbauwerke Holz als Baumaterial eingesetzt wird, sind aus landschaftsgestalterischen Gründen insbesondere einheimische Holzarten zu verwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Mai 1991.

Der Senat